

**Informationen zur Verarbeitung von
personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14
der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
in der Pass-/Personalausweisbehörde der
Stadt Griesheim**

Vorwort

Die Pass-/Personalausweisbehörde erfasst Ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise (u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern sowie einer elektronischen Akte und übermittelt diese zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, der Bundesdruckerei GmbH.

Wenn durch die Pass-/Personalausweisbehörde, dem Bürgermeister der Stadt Griesheim als Ordnungsbehörde (hier: Einwohnermeldeamt) personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedeutet dies die Datenerhebung, -speicherung, -verwendung, -übermittlung und -bereitstellung, aber auch Datenlöschung.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden sowie für welche Zwecke. Außerdem informieren wir über die Rechte in Datenschutzanfragen Ihrerseits und an wen Sie sich wenden können.

Inhalt

1. Verantwortlicher und Ansprechpartner	3
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	3
3. Art der personenbezogenen Daten.....	4
4. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.....	5
5. Verpflichtung zur Bereitstellung der persönlichen Daten.....	5
6. Art der Datenverarbeitung	5
7. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten.....	5
8. Datenschutzrechte	5
Recht auf Auskunft, Art. 15 EU-DSGVO	6
Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO.....	6
Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO	6
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 EU-DSGVO.....	6
Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO.....	6
Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO	7
Recht auf Beschwerde, Art. 77 EU-DSGVO.....	7

1. Verantwortlicher und Ansprechpartner

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist:

Magistrat der Stadt Griesheim
Einwohnermeldeamt
Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim

Einwohnermeldeamt

Telefon: 06155 / 701-141, -142, -143, -144, -145

Telefax: 0 61 55 / 701-146

E-Mail: einwohnermeldeamt@griesheim.de

Ansprechpartner für die Belange des Datenschutzes ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Griesheim:

Stadtverwaltung Griesheim
Datenschutzbeauftragter
Herr Schmidt
Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim

Telefon: 0 61 55 / 701-200

Telefax: 0 61 55 / 701-122

E-Mail: datenschutz@griesheim.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Pass-/Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. B sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. G Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 22 Abs. 1 Passgesetz (PassG) bzw. § 24 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) personenbezogene Daten der Passinhaber / ausweispflichtigen Person und speichert diese im Pass-/Ausweisregister im Rahmen der Ausstellung der Pässe und Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PassG/PAuswG.

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. G DSGVO in Verbindung mit § 4 PassG bzw. § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Im Reisepass besteht ab dem 6. Lebensjahr die allgemeine Pflicht, Fingerabdrücke nach § 4 Abs. 4, 4a PassG abzugeben, welche auf dem Speichermedium (dem Chip) gespeichert werden. Die Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments (der Chip) eingearbeitet. Die Speicherung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PassG bzw. § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- bzw. Verarbeitungsmedium (dem Chip) des Ausweises oder Reisepasses.

3. Art der personenbezogenen Daten

Personalausweisgesetz (§23 PAuswG): Das Personalausweisregister enthält neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken folgende Daten:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen, 3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
11. Seriennummer,
12. Sperrkennwort,
13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
14. ausstellende Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 PAuswG,
16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
17. die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist,
18. Ordensname, Künstlername und
19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2. PAuswG

Passgesetz (§21 PassG):

Das Passregister enthält neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Passinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken folgende Daten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift (im Reisepass selbst wird nur der aktuelle Wohnort genannt),
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 S. 2 PassG,
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellende Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10 PassG
16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach §29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

4. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt an folgende Empfänger:

- Bundesdruckerei: Übersendung von Pass/Personalausweisunterlagen – Daten nach §5 PAuswG bzw. §4 PassG, welche nach dem Druck durch die Bundesdruckerei auch wieder gelöscht werden
- Gemeinden (Rückmeldungen) – Daten nach 1. BMeldDÜV.
- Generelle Datenübermittlung an Behörden, mit einem nachgewiesenen berechtigten Interesse nach § 22 PassG sowie §§ 24, 25 PAuswG

5. Verpflichtung zur Bereitstellung der persönlichen Daten

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, weshalb jeder Deutsche ab 16 Jahre ein gültiges Ausweisdokument besitzen muss. Zudem ist bei jedem Grenzübergang ein gültiges Personaldokument mitzuführen, welches den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht.

Wer seine Verpflichtung, ein gültiges Ausweisdokument zu besitzen, nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

6. Art der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im weitgehend automatisierten Abgabeverfahren erfolgt zumeist in maschinellen Verfahren zur Übertragung der Daten. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Veränderung, Vernichtung bzw. Verlust sowie gegen unbefugte Offenbarung oder unbefugten Zugang zu schützen.

7. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person gelöscht.

– Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind zehn Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

8. Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) steht jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch zu.

Recht auf Auskunft, Art. 15 EU-DSGVO

Die Betroffenen haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten wir von ihnen verarbeiten. Sie können darüber hinaus Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) – h) genannten Informationen verlangen.

Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO

Sollten die betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben die Betroffenen das Recht, Berichtigung und Vervollständigung der Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO

Die Betroffenen können eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung durch uns aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist.

Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO, insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort,
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 EU-DSGVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können die Betroffenen die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen, z.B. eine Löschung ihrer Daten verhindern, weil diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können die Betroffenen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO

Die Betroffenen haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen, soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet.

Recht auf Beschwerde, Art. 77 EU-DSGVO

Jeder betroffenen Person steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt oder wir ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611/1408-0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de